

Urheberrecht II

Grundsatz (§15 UrhG)

- Der Gesetzgeber schützt Werke, wie z. B. Bilder, Texte, Musik, Filme. Nur der Urheber hat das Recht, sein Werk zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen. Jede andere Person hat dieses Recht grundsätzlich nicht. Es sei denn, sie bekommt vom Urheber die Erlaubnis (z. B. gegen Bezahlung).
- Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Seine Werke sind dann gemeinfrei, d. h. sie können grundsätzlich in beliebiger Weise weiterverwendet werden.
- Für dich privat darfst du aber Kopien anfertigen z. B. von CDs oder Filmen, die du gekauft hast, aber nur, wenn sie keinen Kopierschutz haben. Die Kopien dürfen aber nicht weitergegeben werden.

Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz: KUG §22 und KUG §23)

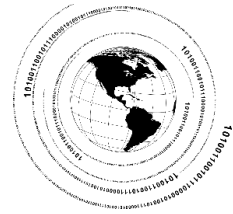
Die auf einem Bild abgebildete Person genießt Persönlichkeitsschutz, d. h. das Bild darf nur mit Einverständnis dieser Person veröffentlicht werden.

Es gibt Ausnahmen:

- Abbildungen von in der Öffentlichkeit stehender Personen, wie z.B. Politiker, Sportler usw.
- Abbildungen, auf denen die betreffenden Personen nur Beiwerk sind,
- Abbildungen von großen Veranstaltungen (Konzerte, Sportereignisse, ...).

Strafrechtliche Konsequenzen (StGB, §201)

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - a) von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 - b) eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,



- c) eine durch eine Tat nach a) oder b) hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 - d) eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in a) oder b) bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Lizenzmodelle

Durch spezielle Lizenzmodelle können Urheber dem Nutzer umfangreichere Rechte geben: Creative-Commons-Modelle (z. B. über die erweiterte Bildersuche in Google zu finden)

Beispiele:



Das Werk darf weitergegeben, verändert oder kommerziell genutzt werden auch ohne Angabe des Urhebers



Der Nutzer kann das Werk weitergeben, verändern oder kommerziell nutzen. Der Urheber des Originals muss genannt werden.



Der Nutzer kann das Werk unter Nennung des Urhebers weitergeben, verändern oder kommerziell nutzen. Die aus dem Werk hervorgehenden Folgewerke müssen unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht werden.



Der Nutzer kann das Werk weitergeben, gegebenenfalls auch kommerziell. Das Werk darf allerdings nicht verändert werden und der Urheber muss genannt werden.